

Herbstnewsletter 2019/2020

Kontenregister und Konteneinsicht

Rückwirkend mit März 2015 wurde die Schaffung eines Kontenregisters eingeführt. Dies bedeutet, dass von jedem Österreicher jedes Bankkonto und Sparbuch in einer Datenbank zusammengefasst wird. Nicht in diese Datenbank werden die Kontostände aufgenommen.

Weiters müssen alle österreichischen Banken rückwirkend mit März 2015 sämtliche privaten Überweisungen oder Abhebungen über € 50.000,00 melden. Beachten Sie, dass im Verdachtsfall auch mehrere Überweisungen und Abhebungen zusammengezählt werden, und dann gemeinsam gemeldet werden können.

In Zukunft darf die Finanzverwaltung in jedes Bankkonto und Sparbuch (auch Privat) Einsicht nehmen. Dies aber nur im Verdachtsfall und nur nach richterlicher Bewilligung!

Seit Oktober 2016 ist eine Abfrage des Kontenregisters möglich.

Vorerst kann jeder über seinen eigenen FinanzOnline-Zugang, unter dem Menüpunkt Abfragen, sein Kontenregister abfragen. Bitte beachten Sie, dass eine durchgeführte Abfrage 10 Jahre gespeichert wird. Achtung, wenn Sie heute eine Kontoregisterabfrage durchführen, sind auch Konten aufgelistet, auf denen Sie zeichnungsrechtlich sind.

Der derzeitige Abfragemodus ist noch nicht vollständig und erlaubt Steuerberatern leider keine Einsicht. Sie können nur jeweils über Ihren eigenen FinanzOnline Zugang Ihr Kontenregister abfragen.

Auf den Punkt gebracht:

Im Kontenregister werden nur Konten aufgelistet und sind jederzeit von Finanzamt Beamten abrufbar (nur interne Rechtfertigung notwendig). Einschau in Stände und Bewegungen erfolgen über die sogenannte Konteneinschau.

Diese Konteneinschau ist von einer RichterIn zu bewilligen.